Haushaltssatzung
der
Stadt Lohmar

Haushaltsjahr 2022

Haushaltssatzung der Stadt Lohmar für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Lohmar mit Beschluss vom 30.05.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der **Erträge** auf	88.787.753 €
dem Gesamtbetrag der **Aufwendungen** auf	89.630.239 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	500.000 €
somit auf	89.130.239 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der **Einzahlungen** aus **laufender Verwaltungstätigkeit** auf	79.702.080 €
dem Gesamtbetrag der **Auszahlungen** aus **laufender Verwaltungstätigkeit** auf	78.344.824 €
Nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von	500.000 €
dem Gesamtbetrag der **Einzahlungen** aus der **Investitionstätigkeit** auf	5.426.041 €
dem Gesamtbetrag der **Auszahlungen** aus der **Investitionstätigkeit** auf	26.082.561 €
dem Gesamtbetrag der **Einzahlungen** aus der **Finanzierungstätigkeit** auf	27.855.520 €
dem Gesamtbetrag der **Auszahlungen** aus der **Finanzierungstätigkeit** auf	7.009.000 €

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:
1.01.01, 1.01.02, 1.01.03, 1.01.04, 1.01.05, 1.01.06, 1.01.07, 1.01.08, 1.01.09, 1.01.10, 1.01.11, 1.01.13, 1.01.15, 1.01.18, 1.01.20, 1.02.01, 1.02.07, 1.02.10, 1.02.11, 1.02.13, 1.02.15, 1.02.16, 1.03.04, 1.03.05, 1.03.08, 1.03.09, 1.03.10, 1.03.11, 1.03.12, 1.04.02, 1.04.04, 1.04.05, 1.04.06, 1.04.09, 1.05.01, 1.05.03, 1.06.01, 1.06.02, 1.06.03, 1.08.02, 1.09.01, 1.09.02, 1.10.01, 1.10.03, 1.10.08, 1.11.01, 1.11.02, 1.11.03, 1.12.01, 1.12.02, 1.12.04, 1.12.05, 1.13.01, 1.13.03, 1.13.04, 1.13.06, 1.14.01, 1.14.02, 1.15.01, 1.15.02, 1.16.01, 1.16.02

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 20.656.520 €
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 25.100.000 €

veranschlagt

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 342.486 €
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000.000 €
festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 durch eine besondere Hebesatzsatzung der Stadt Lohmar wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	790 v. H.
2.	Gewerbesteuer auf	500 v. H.

Aufgrund der Festsetzung der Steuersätze in einer besonderen Hebesatzsatzung (Satzung vom 17.12.2021) hat die Angabe der vorstehenden Steuersätze nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen im Bereich der Teilergebnispläne auf Produktgruppenebene zu Budgets verbunden. Gleichfalls werden investive Maßnahmen auf der Ebene der Produktgruppe zu einem Budget verbunden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen bzw. bei Investitionen die Summe der Einzahlungen und Auszahlungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Gemäß § 20 Satz 1 KomHVO NRW erhöhen Mehrerträge die Budgetsumme. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen.

§ 8

(1) Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn

- die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen und einen Betrag von 300.000 € übersteigen oder
- alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen einen Betrag von 200.000 € übersteigen.

(2) Über die Leistung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet die Bürgermeisterin gemäß § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NRW.

(3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und bilanziellen Abschreibungen können in Abweichung von § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW grundsätzlich von der Bürgermeisterin genehmigt werden.

§ 9

(1) Ein erheblicher (zusätzlicher) Jahresfehlbetrag, der gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NW eine Nachtragssatzung erfordert, liegt vor, wenn er 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

(2) Erhebliche Mehraufwendungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW sind dann gegeben, wenn sie im Einzelfall 4 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres.

(3) Als geringfügige Investitionen nach § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW sind solche anzusehen, die einen Betrag von 500.000 € unterschreiten.

§ 10

Die Wertgrenze für Investitionen, die gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 KomHVO NRW als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind, wird auf 30.000 € festgelegt.

§ 11

Entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 2 Landesbesoldungsgesetz wird zugelassen, dass Beamte, welchen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

§ 12

Im Stellenplan sind bestimmte Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen. Daraus ergeben sich folgende Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerke:
   Die Stelle kommt bei ihrem Freiwerden zum Fortfall.

2. ku-Vermerke:
   Bei jedem Freiwerden einer mit einem ku-Vermerk versehenen Planstelle ist diese Stelle entsprechend ihrem tatsächlichen Stellenwert umzuwandeln.

Zum Zwecke einer flexiblen Stellenbewirtschaftung können im Stellenplan ausgewiesene Beamtenstellen vorübergehend mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten vorübergehend mit vergleichbaren Beamten/Beamtinnen besetzt werden.